

## § 2 1.GemGIG (Brandenburg) — Eingliederung von kreisangehörigen Gemeinden in kreisangehörige Städte

Erstes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Folgende kreisangehörige Gemeinden werden aufgelöst und in kreisangehörige Städte eingegliedert:

Ruhlsdorf in die Stadt Teltow (Kreis Potsdam-Land),

Seelübbe in die Stadt Prenzlau (Kreis Prenzlau),

Bornow, Kohlsdorf, Krügersdorf, Oegeln und Schneeberg in die Stadt Beeskow (Kreis Beeskow),

Sükow, Quitzow und Dergenthin in die Stadt Perleberg (Kreis Perleberg),

Biesen und Babitz in die Stadt Wittstock (Kreis Wittstock),

Dobra, Zeischa, Lausitz, Möglitz, Oschätzchen und Kosilenzien in die Stadt Bad Liebenwerda (Kreis Bad Liebenwerda).

(2) Die aufnehmenden Städte sind Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederungen tritt das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden außer Kraft. Das Ortsrecht der aufnehmenden Städte gilt dann für das gesamte neue Stadtgebiet. Bauleitpläne und grundstücksbezogenes Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden gelten jedoch als Ortsrecht der aufnehmenden Städte so lange fort, bis sie von der neugewählten Stadtverordnetenversammlung geändert oder aufgehoben werden.

(4) Der zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Seelübbe geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes den Vertragsbestimmungen vorgehen.

Zitiervorschlag: § 2 1.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/1.GemGIG/2>